



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 22 wird in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n Halbsatz 1 nach der Angabe „Haarraubwild“ die Angabe „ , Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild“ gestrichen.

Begründung:

Die Jagd während der Nachtzeit auf Schalen- und auch Federwild ist grundsätzlich verboten, um das Wild zu schonen, seine Ruhephasen zu respektieren und Störungen zu minimieren, was auch dem Tierschutz dient; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Die Nachtjagd und der Einsatz von Nachtsichttechnik sind für Schwarzwild, Haarraubwild und invasive Arten erlaubt. Als Begründung wird dargelegt, dass anders die erforderlichen Abschusszahlen nicht erreicht würden. Beim Haarraubwild handelt es sich hierbei allerdings um ein fragwürdiges Argument. In keiner Weise waidgerecht dagegen ist die Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild und widerspricht dem Grundsatz, Ruhephasen zu respektieren und Störungen zu minimieren. Noch dazu sind Auer-, Birk- und Rackelwild ganzjährig geschont und werden keine Jagdzeiten mehr erhalten und deshalb auch nachts gar nicht geschossen werden können.

Es gibt keinen Grund, diese Ausnahmen zur Nachtjagd aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ins Bayerische Jagdgesetz (BayJG) zu übernehmen. Das BayJG kam bisher ohne diese unnötigen Ausnahmen aus.

Die Staatsregierung sollte nicht diese Änderung übernehmen, sondern einen Antrag im Bundesrat stellen, diese überflüssigen Ausnahmen auch im BJagdG zu streichen.